



Statuten

Art. 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen "Tauchclub Napoleon". Nachstehend TC Napoleon genannt, besteht mit Sitz am jeweiligen Standort des Kompressors eine Körperschaft im Sinne von Art. 60 ff des schweiz. Zivilgesetzbuches.

Der TC Napoleon kann sich im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 2 **Ziel und Zweck**

- a) Der TC Napoleon bezweckt den Zusammenschluss von Sporttauchern, die sportliche und technische Ausbildung in allen Sparten des Tauchsportes, die Organisation von Tauchsportveranstaltungen, die Pflege der Kameradschaft, sowie Nachwuchsförderung.
- b) Der TC Napoleon verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist politisch und konfessionell neutral.
- c) Der TC Napoleon respektiert die Gesetze und Reglemente, die die Erhaltung der Fauna, Flora und archäologischen Fundstellen in unseren Gewässern zum Ziele haben.

Art. 3 **Zugehörigkeit**

Der TC Napoleon kann sich allen nationalen und internationalen Verbänden anschliessen.

Art. 4 **Mitgliedschaft**

Der Club besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 5 Jede Person kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 6 **Aufnahme in den Club**

- a) Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und unter Einzahlung des ersten Jahresbeitrages. Mitglied-Kandidaten müssen das 15. Altersjahr zurückgelegt haben.
- b) Der Vorstand bestimmt über die provisorische Aufnahme des Gesuchstellers in den Tauchclub.
- c) Wird die provisorische Aufnahme abgelehnt, ist dies dem Gesuchsteller durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- d) Die definitive Aufnahme eines Mitglied-Kandidaten erfolgt an der nächsten HV als eines der ersten Traktanden.
- e) Mit dem Aufnahmegesuch anerkennt das neue Mitglied die Statuten des TC Napoleon

Art. 7 **Austritte und Ausschlüsse**

- a) Der Austritt aus dem Club kann nach erfüllen der Beitragspflicht durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Clubjahres (31. Okt.) erfolgen.

- b) Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Club grob vernachlässigen, gegen die Statuten und die clubinternen Bestimmungen wiederholt verstossen oder deren Mitgliedschaft dem Club aus anderen Gründen nicht mehr zugemutet werden kann, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- c) Das ausgeschlossene Mitglied wird vom Vorstand schriftlich verständigt und kann zu Händen der nächsten Hauptversammlung dagegen schriftlich rekurrieren. Den definitiven Entscheid fällt die Hauptversammlung. Ein solcher Entscheid kann nicht vor Gericht angefochten werden.
- d) Durch den Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages.

Art. 8 Mitgliederbeitrag

- a) Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt. Der minimale Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 1.-, der maximale Mitgliederbeitrag Fr. 200.- pro Mitglied. Vorstandsmitglieder bezahlen den selben Jahresbeitrag.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag bis Ende Februar des laufenden Clubjahres zu entrichten.
- c) Passivmitglieder bezahlen mindestens Fr. 20.—Jahresbeitrag.
- d) Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 9 Organisation und Administration

- a) Die Organe des Clubs sind:
 - 1.) Die Hauptversammlung
 - 2.) Der Vorstand
 - 3.) Die Rechnungsrevisoren
 - 4.) Die Arbeitsausschüsse
- b) Das Vereinsjahr dauert von 1. November bis 31. Oktober.

Art. 10 Die Hauptversammlung

- a) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Clubs.
- b) Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich im November statt.
- c) Ausserordentliche Hauptversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder statt.
- d) Jede Hauptversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden Mitglieder, ist beschlussfähig.
- e) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Mail, mindestens 30 Tage vorher durch den Vorstand, unter Beifügung der Traktandenliste. Abänderungen und Ergänzungen zur Traktandenliste können nur behandelt werden, wenn sie dem Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung eingereicht werden.

- f) Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme.
Vertretung abwesender Mitglieder ist unzulässig. Passivmitglieder und die noch nicht aufgenommenen Mitglied-Kandidaten haben kein Stimmrecht.
- g) Die Abstimmungen erfolgen, wenn nichts anderes verlangt und beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei allen Abstimmungen ist die einfache Stimmenmehrheit entscheidend. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die Clubauflösung, wofür zwei Drittel aller anwesenden Aktivmitglieder stimmen müssen.
- h) Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 11 In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen:

- a) Wahl der Stimmenzähler.
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
- c) Abnahmen der Jahresberichte.
- d) Rekurse von Aufnahmegesuchen und Ausschlüssen.
- e) Décharge-Erteilung an den Vorstand.
- f) Wahl des Vorstandes und der Delegierten für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig und kann, sofern keine Demissionen vorliegen, in globo erfolgen.
- g) Wahl der Revisoren für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- j) Bestätigung permanenter Kommissionen.
- k) Festsetzung der Jahresbeiträge.
- l) Beschlussfassung über das Jahresprogramm.
- m) Beschlussfassung über grössere Ausgaben und das Budget.
- n) Änderung der Statuten.

Art. 12 Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 13 Der Vorstand

- a) Der Vorstand ist das ausführende und vorbereitende Organ des Clubs. Er vertritt den Club rechtsgültig gegenüber Dritten. Er verwaltet das Clubvermögen und verfügt über die vorhandenen Mittel im Rahmen der ihm von der Hauptversammlung eingeräumten Befugnisse. In seine Kompetenz fällt die Ausführung der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse sowie die Besorgung sämtlicher Geschäfte, deren Ausführung nicht durch das Gesetz oder die Statuten der Hauptversammlung vorbehalten bleibt.
- b) Der Vorstand besteht aus maximal fünf Mitgliedern:
 - 1.) Präsident
 - 2.) Vizepräsident
 - 3.) Aktuar
 - 4.) Kassier
 - 5.) Technischer Leiter
- c) Ein Vorstandsmitglied kann bis zu drei Ämter gleichzeitig ausüben. Vorstandsentscheide werden nach Kopfstimmen und nicht nach Funktionsstimmen gefällt. Bei Stimmgleichheit, gibt der Präsident den Stichentscheid.

- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Clubjahres aus, so hat der Vorstand das Recht, das Amt bis zur nächsten Hauptversammlung provisorisch zu besetzen. Ebenfalls steht dem Vorstand das Recht zu, Kommissionen zu ernennen und vor grösseren Anlässen wie Clubtouren, Sportveranstaltungen etc. verantwortliche Leiter und Organisatoren zu bestimmen. Permanente Kommissionen sind durch die Hauptversammlung zu bestätigen.

Art. 14 Funktionen der Vorstandsmitglieder

- a) Der Präsident führt den Vorsitz bei Versammlungen und vertritt den Club nach aussen. Zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung hat er einen Präsidentialbericht über das vergangene Clubjahr schriftlich niederzulegen oder zu verlesen.
- b) Der Vizepräsident übernimmt die Arbeit des Präsidenten, falls dessen Abwesenheit dies erfordern sollte.
- c) Der Aktuar besorgt auf Anordnung des Präsidenten die Korrespondenz und führt über sämtliche Vorstandssitzungen und Versammlungen ein Protokoll. Alle gefassten Beschlüsse sind darin deutlich hervorzuheben.
- d) Der Kassier führt Kassa und Buchhaltung des Clubs, verwaltet das Clubvermögen und ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er hat zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung einen Kassabericht über das abgelaufene Clubjahr und über das Budget für das nächste Jahr schriftlich niederzulegen oder zu verlesen.
- e) Der technische Leiter ist verantwortlich für das Training, die Tauchveranstaltungen und die Tauchkurse. Er arbeitet das Jahresprogramm aus. Er kann bei Kursen und Veranstaltungen besondere Sicherheitsmassnahmen anordnen. Die Verfügungen des technischen Leiters sind für alle Mitglieder verbindlich. Zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung hat er einen Bericht über das vergangene Clubjahr schriftlich niederzulegen oder zu verlesen.

Art. 15 Vorstandssitzungen

- a) Der Vorstand versammelt sich auf Verlangen des Präsidenten oder dessen Stellvertreter (Vizepräsident), sowie auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Personen, die mindestens drei Ämter bekleiden anwesend sind. Vertretung abwesender Mitglieder ist unzulässig.
- b) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident denn Stichentscheid. Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich.
- c) Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier haben rechtsgültig Einzelunterschrift. Die übrigen Vorstandsmitglieder zeichnen rechtsgültig unter sich zu zweien. Clubintern haben alle Vorstandsmitglieder bei Angelegenheiten, die in ihre Kompetenz fallen, Einzelunterschrift.

Art. 16 Kommissionen

Der Vorstand kann einzelne seiner Befugnisse einem engeren Ausschuss übertragen. Er

ist ferner berechtigt, die Ausführung von Arbeiten und die Behandlung wichtiger Fragen an besondere, von ihm ernannte Kommissionen zu überweisen. Die Ausschüsse sind dem Vorstand Rechenschaft schuldig. Permanente Kommissionen sind durch die Hauptversammlung zu bestätigen.

Art. 17 **Haftbarkeit bei Unfällen**

Für alle Unfälle, welche bei Kursen oder sonstigen Veranstaltungen vorkommen, kann weder der Club noch ein Mitglied haftbar gemacht werden, es sei denn im Fall einer gesetzlichen Haftpflicht oder durch richterlichen Entscheid.

Art. 18 **Rechnungswesen**

- a) Die zur Erfüllung der Clubaufgaben erforderlichen Mittel sind durch Erhebung von Mitgliederbeiträgen, Unterwasser-Arbeiten und Subventionen aufzubringen.
- b) Der Vorstand hat für laufende Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind einen Kredit von 1000.- Fr pro Geschäft und Jahr.
Grössere Ausgaben unterliegen dem Beschluss der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung.
- c) Die Rechnungsrevisoren haben Kassa- und Buchführung des Kassiers alljährlich nach Beendigung des Clubjahres zu prüfen und der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
- d) Das Vermögen des Clubs ist allein haftbar für dessen Verbindlichkeiten. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 19 **Auflösung des Clubs**

- a) Eine Auflösung des TC Napoleon, kann nur auf Antrag des Vorstandes oder der Hälfte der Aktivmitgliedern erfolgen.
- b) Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der TC Napoleon zahlungsunfähig ist oder der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
- c) Nach der Auflösung wird das Clubvermögen unter Abzug der Liquidationskosten anteilmässig unter den Aktiv- und Ehrenmitgliedern zur Zeit des Auflösungsbeschlusses aufgeteilt.

Art. 20 **Schlussbestimmungen**

- a) Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Art. 52 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- b) Diese Statuten werden durch die ordentliche Gründungsversammlung vom 14. Aug. 1993 angenommen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident: **Marco Fiorina** Der Vize-Präsident: **Philip Nallaseth**

Erstellt 14.August 1993 Vorstand TC Napoleon

Revidiert:

Art. 6	11. November 1994	Statutenänderung HV 1994
Art. 11	24. November 1995	Statutenänderung HV 1995
Art. 1,6,10	23. November 1996	Statutenänderung HV 1996
Art. 13,14	19. November 1999	Statutenänderung HV 1999
Art. 8, 19 Abs. c)	17. November 2000	Statutenänderung HV 2000
Art. 2 Abs c) wurde gestrichen neu Abs d)= c)		
Art. 7 Abs d) gestrichen, Art 17 (Austritt aus dem SUSV)	29. Juni 2001	Statutenänderung AoHV2001
Art. 1	26. November 2021	Statutenänderung HV 2021
Art. 6 Abs e) gestrichen, Abs f) geändert, neu Abs f) = e)	26. November 2021	Statutenänderung HV 2021
Art. 8 Abs c), d)	26. November 2021	Statutenänderung HV 2021
Art. 10 Abs b), e), g)	26. November 2021	Statutenänderung HV 2021
Art. 11 Abs h), i), j)	26. November 2021	Statutenänderung HV 2021
Art. 13 Abs b), c), d) gestrichen)	26. November 2021	Statutenänderung HV 2021
Art. 14 Abs e), f) gestrichen)	26. November 2021	Statutenänderung HV 2021
Art. 15 Abs a)	26. November 2021	Statutenänderung HV 2021
Art. 18 Abs b)	26. November 2021	Statutenänderung HV 2021
Art. 19 Abs a), c)	26. November 2021	Statutenänderung HV 2021